



**Neufassung  
Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung erlässt der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 11.12.2023 folgende Satzung für das Jugendamt:

**I. Jugendamt**

**§ 1 Bezeichnung des Amtes**

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel“.

**§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem KJHG-LSA obliegen.
- (2) Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

**§ 3 Gliederung des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden entsprechend § 2 Abs. 1 KJHG-LSA von der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

**II. Jugendhilfeausschuss**

**§ 4 Allgemeines**

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII, § 3 Abs. 2 KJHG-LSA ein beschließender Ausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach dem KVG LSA entsprechend.

## § 5 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere, höchstens jedoch elf beratende Mitglieder an.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:

1. neun Mitglieder des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel,
2. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt werden. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.

(3) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Vertreter.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:

1. der Landrat oder eine von ihm zu benennende Vertretung,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihm zu benennende Vertretung,
3. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der jüdischen Gemeinschaft oder anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
7. ein Vertreter aus der Mitte des Kreiselternrates auf dessen Vorschlag,
8. ein Vertreter der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

(5) Sofern die Zahl der beratenden Mitglieder nach Abs. 4 in Summe elf nicht erreicht, können auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Stellen weitere beratende Mitglieder in benannter Reihenfolge sein:

1. ein Vertreter des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel
2. ein Vertreter der Agentur für Arbeit.

(6) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(7) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist von der zuständigen Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(8) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Vorsitz**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

## **§ 8 Mitwirkungsverbot**

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad, ihren eingetragenen Lebenspartnern oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.

Im Übrigen gilt § 33 KVG LSA.

## **§ 9 Amtszeit**

Zu jeder Neuwahl des Kreistages sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder neu zu wählen oder zu entsenden. Bis zur Neuwahl oder Entsendung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

## **§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes**

(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr.

(2) Die Wahl oder Entsendung des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist im nächstmöglichen Kreistag unter Beachtung der Ladungsfrist vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

## **§ 11 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Kreistages gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen. Dies sind insbesondere:

- Beratung über Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft,
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
- öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes angehört werden.

### **§ 12 Sitzungen**

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 13 Unterausschüsse**

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII, § 7 KJHG-LSA), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wovon drei aus dem Bereich der freien Träger kommen sollen, und der Leiter des Jugendamtes als beratendes Mitglied an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder dieses Unterausschusses sind vom Jugendhilfeausschuss des Altmarkkreises Salzwedel zu wählen.

(3) Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel gilt für den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses entsprechend.

(4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.

### III. Verwaltung des Jugendamtes

#### § 14 Laufende Geschäfte des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am:  
Salzwedel, den 02.02.2024

Kanitz  
Landrat

